

**Anne Teres Lindstedt**

# Männliche Aussage gegen weibliche Beweise: Der Prozess gegen Grete Minde in Tangermünde (1617–1619)

Frauenschuld nach der Novelle von Theodor Fontane  
sowie die wahre Geschichte



Universitätsverlag Halle-Wittenberg

**uv**HW



*Männliche Aussage gegen weibliche Beweise*



*Anne Teres Lindstedt*

**Männliche Aussage gegen weibliche Beweise:  
Der Prozess gegen Grete Minde in Tangermünde  
(1617–1619)**

Frauenschuld nach der Novelle von Theodor Fontane  
sowie die wahre Geschichte

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnd.d-nb.de> abrufbar.

CXLXI

© Universitätsverlag Halle-Wittenberg, Halle an der Saale 2017

Umschlaggestaltung: pixzicato GmbH Hannover, Horst Stöllger

Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

ISBN 978-3-86977-150-2

## Vorwort

Die hier im Druck vorgelegte Studie ist eine Seminarhausarbeit, welche aus dem von mir im Sommersemester 2015 veranstalteten rechtsgeschichtlichen Seminar *„Frauen vor Gericht – ‚Geschlechterkampf‘ in Prozessform“* hervorgegangen ist. Es war der hallischen Professorin Dr. iur. Gertrud Schubart-Fikentscher (1896–1985), der ersten Frau auf einem juristischen Lehrstuhl im deutschsprachigen Raum, anlässlich ihres 30. Todestages gewidmet.

Die Einzelthemen erstreckten sich von der Antike über das Mittelalter und die Frühe Neuzeit bis hin zu den 1970er Jahren. Das Seminar erfreute sich nicht nur regen Zulaufs, sondern brachte an seinem Ende eine stattliche Anzahl von gut und sehr gut zu bewertenden Seminarhausarbeiten hervor. In Anbetracht dieses positiven Ergebnisses reifte der Plan, die besten Arbeiten zu publizieren. Dieser ist nunmehr realisiert.

Das kritische Leserpublikum wird gebeten, zu beachten, dass es sich hier um Erstlingswerke ganz junger und begabter studentischer Autorinnen und Autoren handelt. Kleinere Unzulänglichkeiten, nicht ganz überzeugende Verkürzungen u. ä. möge man großzügig verzeihen. Das Genre „Seminarhausarbeit“ ist an strenge Umfangsvorgaben gebunden, so dass der Platz für die Durchdringung des jeweiligen Themas und dessen konzise Darstellung von vornherein knapp ist.

Die engagierten Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer haben gewiss Brauchbares und Wissenswertes aus den einzelnen Seminarveranstaltungen sowie infolge der intensiven Beschäftigung bei der schriftlichen Ausarbeitung für sich gewonnen. Nun soll noch ein weiterer Effekt hinzutreten: das Erleben einer ersten eigenen, d. h. selbständig erarbeiteten, kleinen Buchpublikation, für die man als Autor oder Autorin inhaltlich und formal persönlich verantwortlich ist. Meine Lehrstuhlmitarbeiterinnen haben dabei natürlich geholfen. An dieser Stelle danke ich sehr Frau Anne-Marie Heil M.A., die sich um alles Organisatorische gekümmert hat, sowie allen beteiligten studentischen Hilfskräften.

Dem Universitätsverlag Halle-Wittenberg ist für die Realisierung dieses studentischen Publikationsvorhabens zu danken.



# Inhaltsverzeichnis

|      |                                                                    |    |
|------|--------------------------------------------------------------------|----|
| A.   | Einführung .....                                                   | 9  |
| B.   | Frauenschuld nach der Novelle von Theodor Fontane .....            | 10 |
| I.   | Entstehungsgeschichte .....                                        | 11 |
| II.  | Die Erzählung über Grete Minde nach Theodor Fontane .....          | 12 |
| 1.   | Die Vorgeschichte .....                                            | 12 |
| 2.   | Der Prozess .....                                                  | 14 |
| 3.   | Das Ende .....                                                     | 16 |
| 4.   | Besonderheiten in Fontanes Werk .....                              | 16 |
| III. | Popularität der Novelle .....                                      | 17 |
| IV.  | Fazit .....                                                        | 17 |
| C.   | Die wahre Geschichte der Grete Minde.....                          | 18 |
| I.   | Das Leben Margarete Mindes.....                                    | 18 |
| II.  | Der Brand in der Stadt Tangermünde .....                           | 21 |
| III. | Der Prozess .....                                                  | 22 |
| 1.   | Die Verhaftung Tonnies Meilahns .....                              | 22 |
| 2.   | Tonnies Meilahns belastende Aussage gegenüber seiner Ehefrau ..... | 23 |
| 3.   | Die Beweisaufnahme .....                                           | 26 |
| IV.  | Das Urteil .....                                                   | 29 |
| V.   | Die Vollstreckung des Urteils .....                                | 30 |
| VI.  | Die Prozessbeteiligten.....                                        | 31 |

|                                                                      |                                           |    |
|----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|----|
| 1.                                                                   | Der Brandenburger Schöffenstuhl . . . . . | 31 |
| 2.                                                                   | Der Rat . . . . .                         | 31 |
| 3.                                                                   | Caspar Helmreich . . . . .                | 32 |
| VII. Die Rechtsgrundlage – Constitutio Criminalis Carolina . . . . . |                                           | 33 |
| VIII. Fazit . . . . .                                                |                                           | 35 |
| D. Schlussbetrachtung . . . . .                                      |                                           | 37 |
| Literaturverzeichnis . . . . .                                       |                                           | 39 |
| Quellenverzeichnis . . . . .                                         |                                           | 40 |

## A. Einführung

Es war der 13. September des Jahres 1617. Ein Tag, an dem Tangermünde, ein kleines Städtchen westlich der Elbe gelegen, rückblickend ein schweres Schicksal erfahren musste: Ein Brand zerstörte die schöne und wohlhabende Stadt fast vollständig.<sup>1</sup> Es wurde vermutet, dass die Brandstifter Grete Minde und ihre Genossen waren.<sup>2</sup> Daher bestrafte man sie, indem man sie „mit Ketten an einen Stuhl, [erhöht über dem Erdboden, festschmiedete], damit das Feuer sie stundenlang quälen konnte, bis der Tod eintrat“.<sup>3</sup>

Nicht nur der gelehrte Jurist und Tangermünder Bürgermeister Caspar Helreich, sondern auch sein späterer Amtskollege, Stadtschreiber und Ratsherr Andreas Rittner sowie der Dichter Theodor Fontane befassten sich mit diesem tragischen Ereignis.<sup>4</sup> Theodor Fontane verarbeitete das Schicksal der Grete Minde in seiner Novelle „Grete Minde. Nach einer altmärkischen Chronik“ im Jahre 1879.

Wer war Grete Minde aus Tangermünde? War sie wirklich die Hauptschuldige an dem Brand von 1617? Wie viel hat die fiktive Grete Minde von Theodor Fontane mit der historischen Grete Minde gemeinsam?

Mit diesen Fragen soll sich die folgende Arbeit beschäftigen. Im ersten Teil der Seminararbeit wird auf die Novelle von Theodor Fontane eingegangen. Dabei werden die Entstehungsgeschichte der Novelle sowie die Darstellung der Grete Minde nach Fontane näher beleuchtet. Im zweiten Teil der Ausarbeitung soll es um die wahre Geschichte der Grete Minde gehen. Dabei liegt das Augenmerk insbesondere auf der Frage, ob die Hinrichtung Gretes eine gerechte Strafe für die Tat, die sie begangen haben soll, darstellt oder ob es sich hierbei um einen grausamen Justizmord handelt. Speziell soll auf den Prozess, die Prozessbeteiligten, das Urteil und die Rechtsgrundlage eingegangen werden.

---

1 Parisius, Ludolf: Grete Minden und die Feuersbrunst vom 13. September 1617. Eine Ehrenrettung. In: Dietrichs, Hermann/Parisius, Ludolf: Bilder aus der Altmark. Erster und zweiter Band, Original-Reprint der Ausgabe von 1883, herausgegeben von Günter G.A. Marklein, Lingen/Ems 1994, S. 66–108, S. 66.

2 Ebd.

3 Lück, Heiner: Leben und Sterben am Abgrund: Das Schicksal der Grete Minde zwischen, Patriziat und Bandenkriminalität, in: Brückner, Sigrid (Hrsg.): Tangermünde. 1000 Jahre Geschichte, Dössel 2008, S. 257–274, S. 257.

4 Ebd.

## B. Frauenschuld nach der Novelle von Theodor Fontane

Theodor Fontane<sup>5</sup> gilt als wichtigster deutscher Vertreter des Realismus.<sup>6</sup> Seine bedeutendsten Werke sind „Effi Briest“ (1896) und „Der Stechlin“ (1898).<sup>7</sup> Fontane schrieb auch vier Kriminalgeschichten, die lange Zeit sehr unbedeutend waren, bis man darin „meisterhafte Gestaltungen der kritischen Romankunst“ erkannte.<sup>8</sup> Dazu gehören „Ellernklipp“, „Unterm Birnbaum“, „Quitt“ und „Grete Minde. Nach einer altmärkischen Chronik“.<sup>9</sup> Er gestaltete diese Geschichten als Tat- und Tatentwicklungs-, aber auch als Schicksalsgeschichten.<sup>10</sup> Sie behandeln insbesondere das „Verhältnis von Untat und Sühnung“.<sup>11</sup> Vor allem Frauenschicksale sind in Fontanes Werken von herausragender Bedeutung.<sup>12</sup> Fontanes Interesse galt „weiblichen Lebensbahnen und kriminalgeschichtlichen Themen“, welche in der Novelle „Grete Minde. Nach einer altmärkischen Chronik“ außergewöhnlich aufeinander treffen.<sup>13</sup> Fontane „schuf [damit] ein Werk voll echter Poesie und [beeindruckender] Tragik“.<sup>14</sup>

---

5 \*30. Dezember 1819 in Neuruppin; †20. September 1898 in Berlin, vgl. Böttcher, Kurt/Albrecht, Günter (Hrsg.): Lexikon deutschsprachiger Schriftsteller. Von den Anfängen bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts, Leipzig 1987, Neudruck Hildesheim 1999, S. 122–127, S. 122.

6 Ebd.

7 Losch, Bernhard/Kranen, Kim: Fontanes Kriminalgeschichten, in: NJW 1999, S. 1913–1919, Wuppertal und Hamburg, S. 1913.

8 Ebd.

9 Ebd.

10 Müller-Seidel, Walter: Theodor Fontane, Soziale Romankunst in Deutschland, 3. Auflage, 1994, S. 197 ff.

11 Losch/Kranen (wie Anm. 7), S. 1913.

12 Lück, Heiner: Flammen und Tränen. Der historische Hintergrund für Theodor Fontanes Novelle „Grete Minde. Nach einer altmärkischen Chronik“, in: Kilian, Michael (Hrsg.): Jenseits von Bologna – Jurisprudencia literarisch. Von Woyzeck bis Weimar, von Hoffmann bis Luhmann, Berlin 2006, S. 281–302, S. 281.

13 Lück (wie Anm. 12), S. 282.

14 Pniower, Otto (Hrsg.): Dichtungen und Dichter: Essays und Studien von Otto Pniower, Berlin, 1912, S. 296–331, S. 331.

## I. Entstehungsgeschichte

Das Besondere an der Novelle ist, dass die Grundlage der Erzählung ein historisch-reales Geschehen bildet.<sup>15</sup> Fontane transportierte die „Überlieferung in eine poetisch-kriminalistische Erzählung, die sich der psychologischen Untat widmet“, wodurch er eine Spannung zwischen gefühlsloser Realität und enttäuschem Subjekt schuf.<sup>16</sup>

Im Herbst 1859 unternahm Fontane mit seinem Freund und Kunsthistoriker Wilhelm Lübke die märkischen Wanderungen, bei denen sie unter anderem Arendsee, Stendal, Tangermünde und Salzwedel besuchten.<sup>17</sup> Fontane interessierte sich dabei lediglich für die historischen Ereignisse in den Kirchen, wie zum Beispiel die Erinnerungen an den Brand vom 13. September 1617 in der St. Stephanskirche in Tangermünde, die sich dann in der Novelle widerspiegeln.<sup>18</sup> Die Grundlage für seine Novelle bildeten unter anderem Caspar Helmreichs „Annales Tangermundenses“ von 1636, Andreas Rittners „Alt-Märckisches Geschichtbuch“ von 1651 sowie „Geschichte der Stadt Tangermünde“ und „Margaretha Minde oder die Feuerbrunst zu Tangermünde am 13. September 1617. Ein Denkmal menschlicher Verworfenheit“ von August Wilhelm Pohlmann.<sup>19</sup> In diesen historischen Darstellungen werden Gretes Jugend und ihr Leben nur kurz erwähnt, die Schilderung des Brandes vom 13. September 1617 sowie die Verhöre und der Prozess nehmen hingegen einen viel größeren Raum ein.<sup>20</sup> Fontanes Interesse galt vielmehr der Psychologie, denn er wollte darstellen, wie eine reiche Patriziertochter zur Brandstifterin wurde.<sup>21</sup>

Ursprünglich sollte Salzwedel zum Schauplatz seiner Erzählung werden.<sup>22</sup> In einem Brief an den Schriftsteller Paul Lindau vom 6. Mai 1878 fasste Fontane den Inhalt seiner Erzählung kurz zusammen<sup>23</sup>: „Ich habe vor, im Laufe des Sommers eine altmärkische Novelle zu schreiben. Ort: Salzwedel; Zeit: 1660; Heldin: Grete

15 Lück (wie Anm. 12), S. 282.

16 Losch/Kranen (wie Anm. 7), S. 1914.

17 Lübke, Wilhelm: Lebenserinnerungen, Berlin 1891, S. 326.

18 Erler, Gotthard/Goldammer, Peter (Hrsg.): Theodor Fontane, Romane und Erzählungen in acht Bänden, Band 3, Berlin 1969, S. 515.

19 Pniower (wie Anm. 14), S. 298 f.; Erler/Goldammer (wie Anm. 18), S. 515 f.

20 Erler/Goldammer (wie Anm. 18), S. 516.

21 Erler/Goldammer (wie Anm. 18), S. 515.

22 Betz, Frederick (Hrsg.): Theodor Fontane: Grete Minde – Erläuterungen und Dokumente, Stuttgart 1986, S. 30.

23 Krause, Thomas: Der Prozess gegen Margarete Minde aus Tangermünde. In: Behrends, Okko/Dreier, Ralf (Hrsg.): Gerechtigkeit und Geschichte. Beiträge eines Symposiums zum 65. Geburtstag von Malte Dießelhorst, Göttingen 1996, S. 107–117, S. 108.

Minde, Patrizierkind, das durch Habsucht, Vorurteil und Unbeugsamkeit von Seiten ihrer Familie, mehr noch durch Trotz des eigenen Herzens in einigermaßen großem Stil, sich und die halbe Stadt vernichtend, zugrunde geht. Ein Sitten- und Charakterbild aus der Zeit nach dem Dreißigjährigen Kriege ...“<sup>24</sup>

Im gleichen Jahr unternahm er dann Lokalstudien in Tangermünde, bei denen er sich die „Szenerie ... der Lokaltöne halber, die so wichtig sind, zweimal [ansah]“<sup>25</sup> und die damals im Stadtarchiv Tangermünde liegenden Prozessakten sowie gegenwärtige Chroniken einsah.<sup>26</sup> Fontane nahm es sehr genau mit dem historischen und kulturhistorischen Hintergrund, denn er wollte ein glaubwürdiges Zeitbild darbieten, sodass er auch Aufzeichnungen über Gewänder der Zeit und über Denkmäler, die sich in Tangermünde befanden, machte.<sup>27</sup> Schauplatz der Erzählung wurde also nicht, wie anfänglich angedacht, Salzwedel, sondern Tangermünde.<sup>28</sup> Die Novelle erschien 1879 zunächst als Vorabdruck in der Zeitschrift „Nord und Süd“ und dann 1880 in Buchform.<sup>29</sup>

## II. Die Erzählung über Grete Minde nach Theodor Fontane

### 1. Die Vorgeschichte

Die Erzählung „spielt im frühen 17. Jahrhundert kurz vor und nach Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges in und um Tangermünde an der Elbe.“<sup>30</sup> Im Kern der Erzählung geht es darum, dass dem Kind Grete das Gefühl der Liebe vorenthalten wird.

Grete ist die Tochter des reichen Jakob Minde.<sup>31</sup> Der Vater lernte in Brügge eine katholische Spanierin kennen, die aber früh starb, sodass Grete dann mit ihrem Vater, ihrem älteren Halbbruder Gerdt und dessen Frau Trud zusammen in Tangermünde lebt.<sup>32</sup>

24 Brief von Theodor Fontane an Paul Lindau, 6. Mai 1878, in: Brinkmann, Richard/Wiethölter, Waltraud: Theodor Fontane, Band 2, München 1973, S. 244 f.

25 Brief von Theodor Fontane an Paul Lindau, 23. Oktober 1878, in: Brinkmann/Wiethölter (wie Anm. 24), S. 247.

26 Lück (wie Anm. 12), S. 282.

27 Erler/Goldammer (wie Anm. 18), S. 517.

28 Ebd.

29 Böttcher (wie Anm. 5), S. 126.

30 Lück (wie Anm. 12), S. 282.

31 Fontane, Theodor: Grete Minde. Nach einer altmärkischen Chronik, 1879 (herausgegeben von Deutscher Taschenbuch Verlag, München 2012), S. 10 f.

32 Ebd.

Grete erbt nicht nur die Schönheit, sondern auch die Fremdheit der Mutter, denn Fontane beschreibt sie als „sehr zart gebaut, und ihre feinen Linien, noch mehr das Oval und die Farbe ihres Gesichts deuteten auf eine Fremde“. <sup>33</sup> Grete hat nicht nur schwarze Augen, weshalb ihre Schwägerin Trud etwas Böses in ihr sieht, sondern sie weckt mit ihrer „exotischen Schönheit auch die Eifersucht und Missgunst ihrer Schwägerin“. <sup>34</sup> Zudem denkt Trud, dass Gretes Mutter das Haus verhext habe, denn sie hatte „fremdes Blut und fremden Glauben“. <sup>35</sup> Auch stellt es für die lutherische Trud ein Problem dar, dass Gretes Mutter Katholikin war, denn die Epoche, in der sich Grete Mindes Schicksal abspielt, ist geprägt von erbitterten Glaubenskämpfen, in denen Katholiken auf Protestanten und innerhalb der evangelischen Religion Lutheraner auf Calvinisten trafen. <sup>36</sup>

Zu Beginn der Erzählung treffen sich Grete und ihr Nachbar Valtin Zernitz in seinem Garten. <sup>37</sup> Der Schauplatz „erinnert zwar an idyllisches Dasein, erweist sich aber bald als Illusion, [denn] in Wirklichkeit leben die beiden in einer unfreien [und] lieblosen familiären Atmosphäre“, weshalb sie sich in ihren Vorstellungen und Träumen nach Weite und Freiheit sehnen. <sup>38</sup> Diesen „idyllischen Ort, [an] dem sich Valtin und Grete die Befreiung von der einengenden Wirklichkeit und die Verwirklichung ihres Glückes erhoffen, finden sie nicht“. <sup>39</sup>

Nach dem Tod des Jakob Minde lebt Grete allein mit ihrem Bruder und dessen Frau im Mindschen Haus. <sup>40</sup> Dabei lässt ihre Schwägerin sie immer mehr ihre Hartherzigkeit und Kälte spüren, sodass sie von einer Welt des Glückes und der Freiheit träumt. <sup>41</sup> Gleichzeitig lässt Fontane in ihr einen „immer bitteren und leidenschaftlich aufgärenden Groll“ gegen ihren Bruder und seine Frau wachsen. <sup>42</sup>

Nach einem heftigen Streit zwischen Grete und ihrer Schwägerin fliehen Grete und ihr Nachbar. <sup>43</sup> Beide ziehen „die Flucht als Form des gewaltlosen Widerstandes“ vor. <sup>44</sup> Für Valtin ist es eine Flucht „um Gottes und Glaubens willen“, hingegen ist es für Grete eine Flucht „um Lebens und Rechtes willen“. <sup>45</sup> Auf Valtins Bemer-

---

33 Fontane (wie Anm. 31), S. 8.

34 Losch/Kranen (wie Anm. 7), S. 1914.

35 Fontane (wie Anm. 31), S. 35.

36 Pniower (wie Anm. 14), S. 322 f.

37 Fontane (wie Anm. 31), S. 7.

38 Jeong, Hang-Kyun (Hrsg.): *Dialogische Offenheit: eine Studie zum Erzählwerk Theodor Fontanes*, Würzburg 2001, S. 158.

39 Jeong (wie Anm. 38), S. 157.

40 Fontane (wie Anm. 31), S. 37 f.

41 Fontane (wie Anm. 31), S. 48.

42 Ebd.

43 Fontane (wie Anm. 31), S. 59 ff.

44 Losch/Kranen (wie Anm. 7), S. 1915.

45 Fontane (wie Anm. 31), S. 57.

kung, dass „(sie) Geduld üben und (ihre) Feinde lieben müssen“<sup>46</sup>, erwidert Grete, dass sie es weiß, aber nicht kann, woraufhin Valtin sagt, dass sie nichts wolle.<sup>47</sup> Fontane macht „mit diesem Gespräch [...] nicht nur den Grundkonflikt von Grete Minde“ deutlich, vielmehr stellt er damit auch den Scheitelpunkt der Erzählung dar, denn ab diesem Gespräch kommt es nun zu einer „tragische[n] Wendung zum [...] zerstörerischen Teil der Erzählung“.<sup>48</sup>

In den folgenden Jahren leben Grete und Valtin bei herumreisenden Puppenspielern, bekommen ein Kind und Valtin wird todkrank.<sup>49</sup> Kurz vor Valtins Tod muss Grete ihm das Versprechen geben, ihren Trotz zu überwinden, nach Tangermünde zurückzukehren und ihren Bruder Gerdt um Hilfe zu bitten.<sup>50</sup>

## 2. Der Prozess

Nach Valtins Tod kehrt Grete mit dem Kind zurück nach Tangermünde und bittet ihren Bruder, sie wieder aufzunehmen, dieser verweigert jedoch jegliche Hilfe, denn er wolle weder mit ihr zu tun haben, noch für ihr Kind sorgen, auch die Auszahlung des Erbes lehnt er ab.<sup>51</sup>

Während einer Sitzung im Rathaus tritt sie vor den Bürgermeister Peter Guntz und den Rat, darunter auch ihr Bruder Gerdt, der in der Nachfolge des verstorbenen Vaters zum Ratsherrn wurde, Caspar Helmreich, Joachim Lemm, Christoph Thron und drei bis vier weitere Männer.<sup>52</sup> Sie trägt ihre Forderungen nach dem Erbe vor, das Gerdt ihr zuvor verweigert hatte.<sup>53</sup> Gerdt schwört meineidig, dass Gretes Mutter nichts zum Einkommen beigetragen und Grete deshalb auch kein Anrecht auf ein Erbe habe.<sup>54</sup> Fontane hüllt „die Eidesstattlichkeit [in den Beklagtenvortrag], um dieser Verhaltensweise einen besonderen Unrechtsstempel aufzudrücken und somit das Hinwegsehen über die offenbare Mitwisserschaft der Ratsherren zu erleichtern“.<sup>55</sup> Da sich kein Widerspruch erhebt, kann Peter Guntz die Klage abweisen.<sup>56</sup> Fontane stellt ihn „äußerst ironisch als Vertrauensperson und als

---

46 Ebd.

47 Ebd.

48 Losch/Kranen (wie Anm. 7), S. 1915.

49 Fontane (wie Anm. 31), S. 71–78.

50 Fontane (wie Anm. 31), S. 77.

51 Fontane (wie Anm. 31), S. 89 ff.

52 Fontane (wie Anm. 31), S. 95.

53 Ebd.

54 Fontane (wie Anm. 31), S. 96.

55 Losch/Kranen (wie Anm. 7), S. 1914.

56 Fontane (wie Anm. 31), S. 96.

Repräsentanten für die Zwiespältigkeit des sozialen Zusammenlebens“ dar.<sup>57</sup> Guntz fragt Gerdt Minde noch einmal, ob er sein Recht brauchen und behaupten oder aus christlicher Barmherzigkeit von ihm ablassen wolle, was dieser jedoch ablehnt.<sup>58</sup>

Grete, die sich nicht nur vor Gericht, sondern auch menschlich um ihr Recht betrogen fühlt, „antwortet mit einem Hinweis auf die höhere Gerechtigkeit, indem sie aus dem volkstümlichen Spruch zum Richtertum zitiert“:<sup>59</sup>

„Verlass dich nicht auf dein Gewalt,  
Dein Leben ist hier bald gezahlt,  
Wie du zuvor hast‘ richtet mich,  
also wird Gott auch richten dich –“<sup>60</sup>

Fontane ruft mit diesem „volkstümlichen Spruch über das Richtertum die Gerechtigkeitsidee in Erinnerung“.<sup>61</sup> Zudem macht er mit der Verhandlung deutlich, „dass das Recht im Dienste von Machtinteressen manipulierbar ist“.<sup>62</sup>

Die Verhandlung wird geschlossen und unzufrieden über sein gesprochenes Urteil, bemängelt Peter Guntz das vorgeschützte Recht von Gretes Bruder als „unbilliges und totes Recht“<sup>63</sup>, denn wenn dieser schon nicht bereit war, das Recht zu wahren, hätte er zumindest „zur moralischen Verbrämung des Unrechts und Entlastung der Beteiligten“ bereit sein können.<sup>64</sup> Damit deckt Fontane zum einen die „Paradoxie auf, die in der Verschränkung von Regelhaftigkeit und Einzelfall liegt, die sich nie restlos entsprechen und zum anderen beleuchtet er die Paradoxie, die im Verhältnis von Regularität und sozialer Rückwirkung liegt, wonach die Richtigkeitsvorstellungen situativ konkretisiert und dadurch abgewandelt werden“.<sup>65</sup>

---

57 Losch/Kranen (wie Anm. 7), S. 1914.

58 Fontane (wie Anm. 31), S. 96.

59 Losch/Kranen (wie Anm. 7), S. 1914.

60 Fontane (wie Anm. 31), S. 97.

61 Losch/Kranen (wie Anm. 7), S. 1915.

62 Ebd.

63 Fontane (wie Anm. 31), S. 97.

64 Losch/Kranen (wie Anm. 7), S. 1914.

65 Losch/Kranen (wie Anm. 7), S. 1915.

### 3. Das Ende

Grete verliert in Fontanes Novelle in „Auflehnung gegen die Rechtsverweigerung die Nerven“ und setzt die Stadt Tangermünde in Brand.<sup>66</sup> Dabei reißt sie nicht nur „sich selbst und in mörderischem Wahn ihr Kind“, sondern auch boshaft und hass-erfüllt den Sohn ihres Bruders, vor dessen Augen, vom brennenden Kirchturm her-unter in den Tod.<sup>67</sup>

### 4. Besonderheiten in Fontanes Werk

Grete Minde wird von Theodor Fontane immer wieder im Umfeld des Gottes-hauses gezeigt. Auch „die Burg von Tangermünde, das Wahrzeichen der Stadt, die Kaiser Karl IV. (1346–1378)<sup>68</sup> ausbauen ließ“, ist ein wichtiger Schauplatz in der Erzählung.<sup>69</sup>

Fontane macht die „konfessionellen als auch sozialen Gegensätze“ deutlich und greift damit „die zeitgenössischen Auseinandersetzungen des Kulturkampfes und der Sozialistenverfolgung auf“, um somit Bezug auf die „kultur- und sozialpoli-tischen Widerstandsprobleme“, die zur Erscheinungszeit der Erzählung aktuell waren, zu nehmen.<sup>70</sup>

Fontane konzentrierte sich bei der Novelle auf die Entwicklung eines Charak-ters, der ins Große und Freie strebt, welcher von leidenschaftlicher Natur, Stolz und Liebesverlangen geprägt ist.<sup>71</sup>

Eine weitere Besonderheit ist, dass Fontane „[die Handlung] nicht weiter als bis zur Feuerbrunst führt [...]“, denn es „lag [...] außerhalb seines poetischen Wollens [...] von den Martern und Qualen einer gefolterten Frau und ihren Genossen zu erzählen“.<sup>72</sup>

---

66 Losch/Kranen (wie Anm. 7), S. 1914.

67 Ebd.

68 Lück (wie Anm. 12), S. 283.

69 Pniower (wie Anm. 14), S. 326.

70 Losch/Kranen (wie Anm. 7), S. 1915 f.

71 Losch/Kranen (wie Anm. 7), S. 1914.

72 Pniower (wie Anm. 14), S. 302.

### III. Popularität der Novelle

„Die balladeske Erzählung [...] kam dem damaligen Zeitgeschmack entgegen“.<sup>73</sup> Zwar war die Kritik überwiegend positiv, doch blieb ein großer Erfolg der Erzählung aus.<sup>74</sup> „Grete Minde. Nach einer altmärkischen Chronik“ ist das „erste Werk, das Fontane als freier Schriftsteller geschrieben hat“.<sup>75</sup> Für seine Frau, die seine Werke sonst so kritisch betrachtete, „war [die Novelle] der Beweis, dass ihr Mann richtig gehandelt hatte, als er die Stelle des Sekretärs der Akademie der Künste aufgab und freier Schriftsteller wurde“.<sup>76</sup>

### IV. Fazit

Fontanes detaillierte Beschreibungen von Menschen und Landschaften sind sprichwörtlich. Auch in dieser Novelle stellt er die Entwicklung eines Charakters dar und zeigt die Gefangenheit der Personen in ihren jeweiligen Rollen auf sowie die Versuche der Wenigen, die aus diesen Rollen ausbrechen wollen. Grete Minde schafft es nicht und sieht nur noch den Tod als Ausweg. Fontane zeigt mit der Erzählung die „Herausforderung des Widerstandes durch das Unbewältigbarwerden des Konflikts“ auf.<sup>77</sup> Dabei nimmt er Bezug auf die „kultur- und sozialpolitisch herausragenden Widerstandsprobleme, die zu der Erscheinungszeit der Novelle“ gegenwärtig waren.<sup>78</sup>

---

73 Erler/Goldammer (wie Anm. 18), S. 530.

74 Ebd.

75 Erler/Goldammer (wie Anm. 18), S. 531.

76 Ebd.

77 Losch/Kranen (wie Anm. 7), S. 1915.

78 Ebd.

## C. Die wahre Geschichte der Grete Minde

Im folgenden Abschnitt wird es nun um die wahre Geschichte der Grete Minde gehen. Die historische Margarete Minde wurde am 22. März 1619 in Tangermünde hingerichtet.<sup>79</sup> Dabei ist es wichtig, nicht nur die Entwicklung Grete Mindes vom Kindesalter bis zum Erwachsensein, sondern auch die Umstände, die letztendlich zu ihrer Hinrichtung geführt haben, näher zu beleuchten. Der Brand von Tangermünde sowie die belastende Aussage durch ihren Ehemann Tonnies Meilahn spielen dabei eine große Rolle.

### I. Das Leben Margarete Mindes

Margarete von Minden, genannt Grete Minde, wurde zwischen 1590 und 1593 geboren.<sup>80</sup> Sie stammte aus einem märkischen Patriziergeschlecht.<sup>81</sup> Hans von Minden, der Urgroßvater der Grete Minde,<sup>82</sup> „war kurfürstlicher Beamter und als Tangervogt für die Aufsicht über Heiden, Forsten und Wiesen beiderseits des Flusses Tanger zuständig“.<sup>83</sup> In seinem Besitz befanden sich unter anderem auch mehrere Häuser und Scheunen, sodass die von Mindens die reichste Familie der Stadt Tangermünde waren.<sup>84</sup> Er wohnte „im Jahr 1568 in eine[m] der Freihäuser vor dem Schloss Tangermünde“.<sup>85</sup> Hans von Mindens Sohn Heinrich hatte zwei Söhne.<sup>86</sup> Einer von ihnen war Peter von Minden, welcher der Vater von Grete war, und Heinrich von Minden, der wie sein Vater hieß und von 1609 bis zu seinem Tode im Jahr 1616 Ratsmitglied der Stadt war.<sup>87</sup>

Wie konnte es aber zu diesem tragischen Ende in Gretes Leben kommen?

---

79 Lück (wie Anm. 3), S. 257.

80 Lück (wie Anm. 12), S. 297.

81 Dietrichs/Parisius (wie Anm. 1), S. 71.

82 Lück (wie Anm. 3), S. 259.

83 Ebd.

84 Ebd.

85 Dietrichs/Parisius (wie Anm. 1), S. 71.

86 Lück (wie Anm. 3), S. 259.

87 Lück (wie Anm. 3), S. 259; Dietrichs/Parisius (wie Anm. 1) S. 72.

Eine Person, die zu Gretes Schicksal viel beigetragen hat, ist ihr Vater Peter von Minden.<sup>88</sup> Der Vater musste wegen eines begangenen Mordes oder Totschlags aus der Stadt fliehen.<sup>89</sup> Sein Opfer war der Krüger aus Bölsdorf.<sup>90</sup> Bei Peter von Mindens Flucht muss es sich rechtlich um eine Stadtverweisung gehandelt haben.<sup>91</sup> Zwar ist nichts Konkretes über die Verweisung Peter von Mindens bekannt, doch passt die „Stadtverweisung ganz in das Bild der allgemeinen Entwicklung des Strafrechts und der Strafrechtspraxis der frühen Neuzeit“.<sup>92</sup> Der Vorteil des Stadtverweises war, dass der Verwiesene am Leben blieb, jedoch führte der Verweis zum „Verlust der Ehre, einer existentiellen rechtlichen Eigenschaft im Mittelalter und der Frühen Neuzeit“, und er verlor seine Familie als Schutz- und Rechtsverband sowie seine wirtschaftliche Existenz.<sup>93</sup> Peter von Minden trat von nun an in ausländische Kriegsdienste und heiratete dort eine ausländische Frau; aus dieser Verbindung entstand Grete.<sup>94</sup> Peter von Minden ist während der Stadtverweisung vermutlich in der Fremde verstorben.<sup>95</sup> Nach Helmreichs chronikalischer Überlieferung soll sich Peter von Mindens Ehefrau nach seinem Tod mit ihrem Kind Grete im Korb nach Tangermünde begeben und vom alten Heinrich von Minden den Erbteil ihres verstorbenen Mannes gefordert haben.<sup>96</sup> Der Name der Frau und ihre Herkunft waren nicht bekannt, auch nicht, ob sie tatsächlich die Ehefrau von Peter von Minden war.<sup>97</sup> Gretes Mutter hatte wahrscheinlich im Jahr 1593 ihren Erbanteil gefordert, denn wie in den Kammereirechnungen zu lesen ist, hatte der alte Heinrich von Minden 1593 gegen den Willen des Sohnes 100 Taler beim Tangermünder Rat für seine Enkelin Grete hinterlegt.<sup>98</sup> Nach dem Tod des Großvaters stellte Grete an den Onkel, der das großväterliche Erbe besaß, weitere Erbansprüche, unter anderem forderte sie „300 Taler vom Hause, eine Hufe Land, Betten, Hausgeräte und Zinngeschirr“.<sup>99</sup> Diese Forderungen wurden von ihm aber mit der Begründung abgelehnt, dass Grete bereits abgefunden sei und auch nicht nachwei-

---

88 Lück (wie Anm. 3), S. 260.

89 Helmreich, Caspar: *Annales Tangermundenses*, in: Küster, Georg Gottfried (Hrsg.): *Antiquitates Tangermundenses*, Berlin 1729, S. 52 f.

90 Lück (wie Anm. 3), S. 260.

91 Ebd.

92 Ebd.

93 Lück (wie Anm. 3), S. 260.

94 Helmreich (wie Anm. 89), S. 52 f.

95 Lück (wie Anm. 3), S. 261.

96 Helmreich (wie Anm. 89), S. 54 f.

97 Lück (wie Anm. 3), S. 261.

98 Däther, Wilhelm: *Der Prozess gegen Margarete Minden und Genossen. Ein dunkles Kapitel Tangermünder Stadtgeschichte*, Tangermünde 1931, S. 13.

99 Däther, (wie Anm. 98), S. 15.

sen könnte, dass sie die eheliche Tochter des Bruders sei.<sup>100</sup> Grete und ihr Onkel Heinrich von Minden schlossen vor dem Rat einen Vergleich, von dem Grete allezeit behauptete, dass ihr Onkel ihn nicht eingehalten habe.<sup>101</sup> Außer der Zahlung in Höhe von 100 Talern im Jahre 1593 durch ihren Großvater hatte Grete lediglich kleine Beträge erhalten.<sup>102</sup> Das Erbrecht der Grete Minde richtete sich vermutlich nach der „Constitutio Joachimica von 1527, sofern sie nicht durch spezielle Regelungen der Stadt Tangermünde verdrängt wurde“.<sup>103</sup>

Nach dem frühen Tode der Mutter diente Grete in Tangermünde und lernte dabei vermutlich ihren späteren Mann kennen.<sup>104</sup> In Tangermünde sah man Grete immer als eine Landfremde, nie als ein Bürgerkind an.<sup>105</sup>

Im Sommer 1616 heiratete Grete Minde Antonius Meilahn, genannt Tonnies Meilahn, in Stendal.<sup>106</sup> Die Trauung führte „der Diakon Schaller [vom Tangermünder Dom St. Nikolaus], der spätere Generalsuperintendent der Altmark“, im Hause von Joachim Linow und dessen Ehefrau durch.<sup>107</sup> Tonnies, der vermutlich in Gardelegen geboren wurde, „war ein junger, schlanker Kerl [von kleiner Statur], mit langen blonden Haaren“.<sup>108</sup> Grete liebte Tonnies sehr und führte ihren Trauschein immer bei sich, um ihn nicht zu verlieren, damit es ihr nicht wie ihrer Mutter ergehe und sie den Schein vorlegen könne, falls ihr einer vorwerfen wolle, dass sie nicht mit Tonnies verheiratet sei.<sup>109</sup> Grete und Tonnies lebten zunächst von der Mitgift, also von dem, was Grete in die Ehe mitbrachte.<sup>110</sup>

Im Sommer 1617 gebar Grete einen Jungen<sup>111</sup> mit dem Namen Balthasar.<sup>112</sup> Während der Erntezeit zogen Grete, Tonnies, ihr Kind und eine Magd „auf dem Durchmarsch von Gardelegen nach Salzwedel durch Apenburg“, wohin sie kurze Zeit später ohne die Magd zurückkehrten.<sup>113</sup> Da sie erkrankte, blieb Grete für einige Zeit in Apenburg, Tonnies schaute dort nicht mehr vorbei.<sup>114</sup> Nach ihrer

100 Pohlmann, August Wilhelm (Hrsg.): *Margaretha Minde oder die Feuerbrunst zu Tangermünde* am 13. September 1617. Ein Denkmal menschlicher Verworfenheit. Aus den Originalakten gezogen und der werthen Bürgerschaft zu Tangermünde gewidmet. Tangermünde 1843, S. 300.

101 Helmreich (wie Anm. 89), S. 54; Däther (wie Anm. 98), S. 15.

102 Däther (wie Anm. 98), S. 15.

103 Lück (wie Anm. 3), S. 268.

104 Dietrichs/Parisius (wie Anm. 1), S. 72.

105 Däther (wie Anm. 98), S. 14.

106 Dietrichs/Parisius (wie Anm. 1), S. 72.

107 Däther (wie Anm. 98), S. 16.

108 Dietrichs/Parisius (wie Anm. 1), S. 72.

109 Ebd.

110 Däther (wie Anm. 98), S. 16.

111 Dietrichs/Parisius (wie Anm. 1), S. 74.

112 Lück (wie Anm. 3), S. 262.

113 Dietrichs/Parisius (wie Anm. 1), S. 74.

114 Ebd.

Genesung verließ Grete Apenburg und zog zunächst mit ihrem Kind allein umher.<sup>115</sup> Sie bekam nun durch Planetenlesen und Handbeschauen Geld, wahrsagte den Menschen und machte mit Kräutern und Arzneien Geschäfte, unter anderem mit Mutterkraut, Enzian, Bibergeil, Veilchenwurzeln, Gallian und Kamillenblüten, aber auch mit Kinderpulver und unterschiedlichen Hausmitteln.<sup>116</sup> Grete nutzte somit die Not, den Aberglauben sowie die Unwissenheit der kleinen Leute, um sich mit ihrem Sohn zumindest notdürftig am Leben zu halten.<sup>117</sup> Außerdem hatte Grete Padden abgezogen und ihnen aus Körnern Gesichter gemacht und diese den Bauern als Alraunen oder Galgenmännlein gegen allerhand Krankheiten und als Glücksbringer verkauft.<sup>118</sup> Seit der Antike war die Alraune eine sehr „populäre und geachtete Heilpflanze“.<sup>119</sup> Vermutlich verdiente Grete damit nur ganz geringe Geldsummen oder bekam dafür einige Nahrungsgüter zum täglichen Überleben.<sup>120</sup> Gretes Ehemann Tonnies dachte nicht daran, „als ein redlicher Soldat Dienst zu nehmen“, auch nicht als die Mitgift seiner Frau aufgebraucht war.<sup>121</sup> Er machte nun „als herrenloser Landsknecht [...] die Landstraßen unsicher und wurde ein Bandit“; Grete reiste nun als Landstreicherin und Gauklerin umher.<sup>122</sup>

## II. Der Brand in der Stadt Tangermünde

Nur wenige altmärkische Städte und Dörfer fielen nicht in der Vergangenheit großen, verheerenden Bränden zum Opfer.<sup>123</sup> Der Brand vom 13. September 1617 in Tangermünde, welcher drei Tage andauerte<sup>124</sup>, kam einem Totalschaden gleich.<sup>125</sup> Nach Rittners Überlieferung brach das Feuer innerhalb einer Viertelstunde an drei Orten aus.<sup>126</sup> Trotz der vielen Menschen, die aus Stendal sowie aus etlichen Dörfern zu Hilfe eilten, um die Flammen zu bekämpfen, verteilte sich das Feuer schnell und erfüllte fast alle Gassen der Stadt.<sup>127</sup> Ursächlich für das schnell um sich greifende

---

115 Ebd.

116 Ebd.

117 Lück (wie Anm. 3), S. 266.

118 Dietrichs/Parisius (wie Anm. 1), S. 74.

119 Lück (wie Anm. 3), S. 266.

120 Lück (wie Anm. 3), S. 267.

121 Däther (wie Anm. 98), S. 16.

122 Däther (wie Anm. 98), S. 16 f.

123 Däther (wie Anm. 98), S. 17.

124 Lück (wie Anm. 12), S. 284.

125 Däther (wie Anm. 98), S. 19.

126 Rittner, Andreas: Alt-Märckisches Geschichtsbuch, in: Küster, Georg Gottfried (Hrsg.): *Antiquitates Tangermundenses*, Berlin 1729, S. 17.

127 Ebd.

Feuer waren „die Bauart der Häuser, die Ansammlung der Scheunen in der [...] Altstadt, die [unzureichenden] Feuerlöschgeräte und der Mangel an Wasser“.<sup>128</sup> Das Feuer vernichtete 486 Wohnhäuser und 53 Scheunen der Tangermünder Altstadt und der Hünerdörfer Vorstadt<sup>129</sup>, dabei handelte es sich „etwa um drei Viertel des gesamten Gebäudebestandes“.<sup>130</sup> Die Zahl der Menschen, die bei dem Brand ums Leben kamen, ist nicht bekannt.<sup>131</sup> Lediglich „die Gebäude der Geistlichen und die gerade neu errichtete Schule auf dem Prälatenberg sowie die Häuser und die Nikolaikirche am Neustädter Tor blieben von den Flammen verschont“.<sup>132</sup> Da bald der Winter hereinbrach, mussten die Menschen in ihren Kellern wohnen oder kamen bei Nachbarn unter, deren Häuser nicht vom Feuer betroffen waren<sup>133</sup>, sodass mehrere, oft sogar vier bis fünf, Familien in einem Haus wohnten.<sup>134</sup> Viele wohlhabende Einwohner der Stadt Stendal ließen den Tangermündern Brot und Bier zukommen, damit sie nicht verhungern mussten.<sup>135</sup> Im darauffolgenden Jahr 1618 konnte durch die Beisteuer, welche in verschiedenen Gegenden Deutschlands gesammelt wurde, sowie durch die Verabfolgung einiger tausend Eichbäume aus dem Stadtbuch unterstützt, mit dem Wiederaufbau der Stadt begonnen werden.<sup>136</sup> Die Tangermünder Bürger wurden während des Wiederaufbaus durch Fehdebriefe, welche androhten, die Stadt abermals zu vernichten, „in Angst und Schrecken versetzt“.<sup>137</sup>

### III. Der Prozess

#### 1. Die Verhaftung Tonnies Meilahns

Der Rat ließ keine Gelegenheit aus, die Brandstifter ausfindig zu machen.<sup>138</sup> Von vornherein ging man bei dem Brand in Tangermünde von Brandstiftung aus, des-

---

128 Däther (wie Anm. 98), S. 17.

129 Pohlmann (wie Anm. 100), S. 302; Rittner (wie Anm. 126), S. 18.

130 Lück (wie Anm. 12), S. 284.

131 Ebd.

132 Riedel, Frank: Der Grete-Minden-Brandstiftungsprozess in seiner finanziellen Dimension, in: Clavee, Klaus-Christoph (Hrsg.): Justiz in Stadt und Land Brandenburg im Wandel der Jahrhunderte, Brandenburg 1998, S. 55–64, S. 56.

133 Rittner (wie Anm. 126), S. 19.

134 Pohlmann (wie Anm. 100), S. 302.

135 Rittner (wie Anm. 126), S. 18 f.

136 Pohlmann (wie Anm. 100), S. 302.

137 Däther (wie Anm. 98), S. 29.

138 Däther (wie Anm. 98), S. 31.

halb sollten die Schuldigen gefunden und bestraft werden.<sup>139</sup> Es wurden etliche Fehdebriefe gefunden, weshalb man den Brandstifter oder den Verfasser der Brandzettel unter den Bürgern Tangermündes vermutete, sodass jeder Bürger, der des Schreibens kundig war, eine Schriftprobe ablegen musste.<sup>140</sup> Man ging davon aus, „einer Verschwörung von Mordbrennern gegenüberzustehen“.<sup>141</sup>

Tonnies Meilahn, der Ehemann von Grete Minde, wurde Mitte Januar 1619 in Tangermünde aufgegriffen und inhaftiert.<sup>142</sup> Gegenstand des anschließenden Verhörs waren seine Diebereien und Räubereien; dabei „spielte der Brandstiftungsverdacht noch keine Rolle“.<sup>143</sup> Der Tangermünder Rat, der unter anderem auch als Stadtgericht tätig wurde, ließ die Anschuldigungen gegen Tonnies aufschreiben und zusammen mit der Frage, ob er für Geständnisse der Folter unterzogen werden könne, an den Brandenburger Schöffenstuhl verschicken.<sup>144</sup> Die Folter ist „im juristisch-technischem Sinne jeder Zwang zur Herbeiführung eines Geständnisses oder einer Aussage im Rahmen des Beweisverfahrens“.<sup>145</sup> Es verging nur wenig Zeit, „bis am 20. Januar 1619 das ausgefertigte Zwischenurteil des Schöffenstuhls über die Zulässigkeit der Folter, [das Folterinterlokut], in Tangermünde vorlag“.<sup>146</sup> Die Brandenburger hatten die Anfrage des Rates bejaht, sodass Tonnies am 21. Januar 1619 der Folter unterzogen werden konnte.<sup>147</sup> Dabei gestand er nicht nur die ihm vorgeworfenen Diebstähle und Raubtaten, sondern auch zur Überraschung der anwesenden Untersuchungsführer seine Mitwirkung am Brand vom 13. September 1617.<sup>148</sup>

## 2. Tonnies Meilahns belastende Aussage gegenüber seiner Ehefrau

Tonnies Meilahn gestand nicht nur seine Mitwirkung an der Brandstiftung, sondern belastete seine Ehefrau Grete Minde, Merten Emmert und die Gebrüder Hans

139 Lück (wie Anm. 12), S. 284.

140 Däther (wie Anm. 98), S. 31 f.

141 Dietrichs/Parisius (wie Anm. 1), S. 76.

142 Lück (wie Anm. 12), S. 285.

143 Riedel (wie Anm. 132), S. 58, vgl. Däther (wie Anm. 98), S. 36 f.

144 Lück (wie Anm. 12), S. 285; vgl. Däther (wie Anm. 98), S. 36.

145 Lieberwirth, Rolf: Folter, in: Cordes, Albrecht/Lück, Heiner/Werkmüller, Dieter (Hrsg.) unter philologischer Mitarbeit von Ruth Schmidt-Wiegand: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band I, 2. Auflage, Berlin 2004, Sp. 1610–1614, Sp. 1610.

146 Lück (wie Anm. 12), S. 285; vgl. Riedel (wie Anm. 132), S. 58.

147 Däther (wie Anm. 98), S. 38.

148 Lück (wie Anm. 12), S. 285; ausführliches Geständnis Tonnies Meilahns in: Däther (wie Anm. 98), S. 42–48.

und Paul Horneborg aus Magdeburg<sup>149</sup> schwer, denn sie sollen mit ihm zusammen den Brand in Tangermünde gelegt haben.<sup>150</sup> Als Motiv für Grete gab Tonnies an, dass Grete in Tangermünde Unrecht geschehen sei, denn ihre Familie enthielte ihr das Erbe vor.<sup>151</sup> Einen Tag nach der Vollziehung der Folter bestätigte Tonnies sein Geständnis in allen Punkten.<sup>152</sup> Der Rat sandte daraufhin „die Urgicht an den Landesherrn in Berlin und bat um Ausstellung von Haftbriefen gegen [Grete Minde und die Gebrüder Horneborg]“. <sup>153</sup> Unter Urgicht ist „das mit der Tortur erzwungene und später vom Delinquenten bestätigte Bekenntnis“ zu verstehen.<sup>154</sup> Tonnies Geständnis bildete die Grundlage der gesamten Prozessführung.<sup>155</sup> Für „die Ausstellung der angeforderten Haftbriefe [...] wurden zwei Taler an Gebühren für die kurfürstliche Rentkammer und zwei Gulden an Botenlohn verausgabt“. <sup>156</sup> Wenige Tage später wurde Grete Minde in Möckern ausfindig gemacht.<sup>157</sup> Merten Emmert wurde durch die beiden Ratsherren Jacob Freudemann und Jacob Schönebeck in Burg aufgespürt und zugegen „zusammen mit der von Möckern überführten Grete Minde, bis zur Überstellung nach Tangermünde [festgesetzt]“. <sup>158</sup> Dort wurden sie dann bis zu ihrer Verurteilung stets von acht Personen überwacht.<sup>159</sup>

Am 29. Januar 1619 hielt Tonnies Meilahn weiterhin an seinem Geständnis fest.<sup>160</sup> Außerdem kam es an diesem Tag zur Gegenüberstellung zwischen Tonnies und Merten Emmert sowie zwischen Tonnies und seiner Frau Grete.<sup>161</sup> Tonnies beschuldigte Merten dabei schwer und sagte unter anderem aus, dass Merten Emmert die Fehdebriefe geschrieben hätte.<sup>162</sup>

Die Prozessakten enthielten zunächst eine Vielzahl an Fehdebriefen, die an verschiedenen Stellen in der Stadt gefunden worden waren.<sup>163</sup> In den Fehdebriefen wurde die „Vernichtung der Stadt Tangermünde angedroht [...], wenn nicht

---

149 Riedel (wie Anm. 132), S. 58.

150 Lück (wie Anm. 12), S. 285 f.

151 Däther (wie Anm. 98), S. 44.

152 Däther (wie Anm. 98), S. 48.

153 Ebd.

154 Sellert, Wolfgang: Urgicht, Urgichtbücher, in: Erler, Adalbert/Kaufmann, Ekkehard/Werkmüller, Dieter (Hrsg.) unter philologischer Mitarbeit von Ruth Schmidt-Wiegand: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band V, Berlin 1998, Sp. 571.

155 Däther (wie Anm. 98), S. 42.

156 Däther (wie Anm. 98), S. 48; Riedel (wie Anm. 132), S. 58.

157 Riedel (wie Anm. 132), S. 58.

158 Ebd.

159 Däther (wie Anm. 98), S. 51.

160 Däther (wie Anm. 98), S. 48 f.

161 Däther (wie Anm. 98), S. 52 f.

162 Däther (wie Anm. 98), S. 48 f.

163 Krause (wie Anm. 23), S. 112.

bestimmte Forderungen erfüllt würden“.<sup>164</sup> Das Fehdewesen, „unter welchem Tangermünde und weitere altmärkischen [Städte] am Ausgange des Mittelalters schwer gelitten hatten, lebte in seinen äußeren Formen noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts fort, wie aus diesem und späteren Brandprozessen hervorgeht“.<sup>165</sup>

Tonnies Meilahn betitelte seine Frau Grete als „leichtfertiges Weib“ und hielt seine Aussage aufrecht, dass sie der Stadt Tangermünde mit Brandlegung gedroht habe und ihn selbst zum Legen des Brandes anstiftete.<sup>166</sup> Grete wies diese Anschuldigungen von sich, denn sie habe „mit keinem Worte der Stadt gedroht und weder ihn noch andere zur Brandstiftung angereizt“.<sup>167</sup> Außerdem habe sie, als das Feuer ausbrach, krank beim Kuhhirten Simon Schulze<sup>168</sup> in Apenburg gelegen und zehn Wochen dort gewohnt.<sup>169</sup>

Grete und Merten wiesen alle Beschuldigungen Tonnies Meilahns über Wissen sowie jegliche Teilnahme am Brand entschieden von sich, sodass der Rat erneut vom Schöffentuhl die Verhängung der Folter beantragte.<sup>170</sup> Der Brandenburger Schöffentuhl sah es als nicht notwendig an, „auf die eingesandten Aussagen beider Inquisiten, den beiden beigefügten Brandzetteln sowie [den Proben] von Mertens Handschrift [hin], die [Folter] als letztes Mittel zur Erforschung der Wahrheit“ anzuwenden.<sup>171</sup> Auch hatte der Schöffentuhl Bedenken bei den Fehdebriefen, die nicht nur von einem Schreiber gefertigt wurden.<sup>172</sup> Erstaunlich erscheint auch, dass die unterschiedlichen Geschichten von Tonnies und Merten den Schöffentuhl nachdenklich machten, Gretes Alibi zur Brandzeit aber keinerlei Bedeutung zugemessen wurde.<sup>173</sup> Durch das Urteil des Schöffentuhls wurde der Tangermünder Rat nun zu einer umfassenden Beweisführung genötigt.<sup>174</sup> Tonnies Meilahn ließ nicht von seiner Aussage ab, Merten Emmert in Brandenburg auf dem Keller kennengelernt zu haben, wo die Vernichtung der Stadt besiegelt wurde.<sup>175</sup> Grete soll dort Bier auf den Tisch gegossen und Merten einen Eid vorgesprochen haben, danach soll jeder mit den Fingern in das Bier getippt und mit gehobenen Fingern

---

164 Ebd.

165 Däther (wie Anm. 98), S. 28 f.

166 Däther (wie Anm. 98), S. 52 f.

167 Däther (wie Anm. 98), S. 53.

168 Lück (wie Anm. 3), S. 263.

169 Däther (wie Anm. 98), S. 53 f.

170 Däther (wie Anm. 98), S. 54.

171 Däther (wie Anm. 98), S. 54 f.

172 Däther (wie Anm. 98), S. 55.

173 Ebd.

174 Ebd.

175 Däther (wie Anm. 98), S. 56.

den Eid nachgesprochen haben.<sup>176</sup> Der Eid beinhaltete, „dass sie beieinander stehen und halten wollen, so fest als Gottes Wort hält und wollen Leib und Gut dransetzen, die Stadt anzustecken“. <sup>177</sup> So auch nach Helmreichs chronikalischer Überlieferung, nach der sich Grete und fünf bis sechs weitere Personen beim Bier in der Stadt Brandenburg gegen ihn als Ratsmitglied verschworen hätten und Tangermünde in Brand setzen wollten.<sup>178</sup> Allerdings gab Mertzen an, Tonnies sowie die Gebrüder Horneborg erst nach dem Brand kennengelernt zu haben.<sup>179</sup> Grete soll nicht dabei gewesen sein.<sup>180</sup>

### 3. Die Beweisaufnahme

Als Zeugen wurden unter anderem der Kuhhirte von Apenburg, dessen Frau und der Pfarrer von Apenburg, zum Aufenthalt von Grete Minde verhört, denn Gretes Angaben standen im scharfen Widerspruch zu den Aussagen ihres Mannes Tonnies.<sup>181</sup> Der Kuhhirte konnte sich bei seiner Vernehmung nicht mehr daran erinnern, wie lange Grete bei ihm untergekommen war und wann sie wieder fortging.<sup>182</sup> Hingegen nannte seine Frau die Dauer des Aufenthalts von neun Wochen und drei Tagen.<sup>183</sup> Grete sei nach ihren Angaben am 15. August 1617 in ihre Hütte gekommen und habe einen Hammelbraten und zwei Gänse mitgebracht.<sup>184</sup> Nachdem es Grete etwas besser ging, besuchte sie die Hochzeit des Pfarrers von Apenburg, bei der sie von dem Brand in Tangermünde erfuhr.<sup>185</sup> Nach ihrer Genesung zog Grete ihrem Mann nach.<sup>186</sup> Dabei hätten dem Tangermünder Untersuchungsrichter Bedenken kommen müssen, denn Tonnies sagte aus, dass sie erst drei Wochen nach dem Brand vom 13. September 1617 nach Apenburg gegangen seien.<sup>187</sup> Die Zeugenaussagen aus Apenburg widerlegten Tonnies Aussagen komplett, denn auch die Hochzeit des Pfarrers, bei der Grete war und vom ihm beschenkt wurde, fand vor dem 13. September 1617 statt.<sup>188</sup> Ein Missverständnis

176 Dietrichs/Parisius (wie Anm. 1), S. 79.

177 Ebd.

178 Helmreich (wie Anm. 89), S. 55.

179 Däther (wie Anm. 98), S. 56.

180 Ebd.

181 Däther (wie Anm. 98), S. 58 ff.

182 Däther (wie Anm. 98), S. 58.

183 Däther (wie Anm. 98), S. 60.

184 Däther (wie Anm. 98), S. 58 f.

185 Däther (wie Anm. 98), S. 60.

186 Däther (wie Anm. 98), S. 59 ff.

187 Däther (wie Anm. 98), S. 62.

188 Ebd.

scheint ausgeschlossen zu sein, sodass Tonnies die Aussagen über den Aufenthalt Gretes erfunden oder nur gemacht hat, um das Alibi seiner Frau zu widerlegen.<sup>189</sup> Der Richter fing nun an, den Aufenthalt von Grete Minde, Tonnies Meilahn und Merten Emmert nach dem Brand zu untersuchen.<sup>190</sup> Tonnies machte nunmehr Angaben über seinen Aufenthalt, die denen in seiner Urgicht widersprachen.<sup>191</sup> Er behauptete, einen Tag nach dem Brand zunächst allein zu den Linowschen Eheleuten, in deren Haus Grete und Tonnies getraut wurden, nach Stendal gegangen, Grete folgte erst am Abend, und dort auch mit ihr über Nacht gewesen zu sein.<sup>192</sup> Außerdem wären sie am nächsten Tage nach Wahrburg gewandert; dabei hätte die Tangermünder Turmspitze noch gebrannt.<sup>193</sup> Dann seien sie von Wahrburg nach Deetz gewandert, Grete sei „aber des Kindes [wegen] zu den Linows [nach Stendal] zurückgekehrt“. <sup>194</sup> Die Eheleute Linow wurden vor dem Stendaler Rat Ende Februar verhört.<sup>195</sup> Herr Linow sagte aus, dass er mit seiner Frau am Sonntag, als es in Tangermünde noch brannte, für mehrere Tage in Seehausen auf dem Markt gewesen sei und auch als sie nach fünf Tagen zurückkehrten, weder Tonnies noch Grete gesehen oder bei sich beherbergt hätten.<sup>196</sup> Seine Frau bestätigte dies und fügte hinzu, dass sie Grete seit der Hochzeit erst um die Osterzeit 1618 wiedergesehen habe.<sup>197</sup> Daraufhin kam es zur Gegenüberstellung zwischen Tonnies und den Eheleuten Linow, wobei alle ihre Aussagen nochmals bestätigten.<sup>198</sup> Die Behauptungen Tonnies Meilahns stellten sich nach den eidlichen Aussagen der Linowschen Eheleute als unwahr heraus.<sup>199</sup> Gretes Alibi war durch die Apenburger Zeugen fast vollständig gedeckt und die Stendaler Zeugen ergänzten dies, doch waren für den Richter die Zeugen aus Stendal genauso verdächtig wie die Zeugen als Apenburg, weshalb weiter nach Zeugen gesucht wurde, die Grete belasten könnten.<sup>200</sup> Da der Rat befürchtete, dass der Schöffenstuhl aufgrund der Zeugenaussagen aus Apenburg und Stendal das Alibi von Grete Minde als nachgewiesen ansehen könnte und deshalb die Anklage gegen Grete Minde sowie Merten Emmert gegenstandslos

---

189 Ebd.

190 Däther (wie Anm. 98), S. 63.

191 Ebd.

192 Dietrichs/Parisius (wie Anm. 1), S. 87; vgl. Däther (wie Anm. 98), S. 63 f.

193 Dietrichs/Parisius (wie Anm. 1), S. 87.

194 Dietrichs/Parisius (wie Anm. 1), S. 87; vgl. Däther (wie Anm. 98), S. 63.

195 Däther (wie Anm. 98), S. 63.

196 Däther (wie Anm. 98), S. 64; Dietrichs/Parisius (wie Anm. 1), S. 87.

197 Dietrichs/Parisius (wie Anm. 1), S. 87.

198 Däther (wie Anm. 98), S. 65.

199 Dietrichs/Parisius (wie Anm. 1), S. 87.

200 Däther (wie Anm. 98), S. 65 f.

wären, holte er sein Ass aus dem Ärmel.<sup>201</sup> Die Aussage vom 27. Januar 1619 des Patriziers und Ratsmitglieds Peter Asseburg blieb außerhalb der Akten, bis man sie als unterschiedenes Schriftstück dazu benutzte, Gretes Entlastungsbeweise anzufechten.<sup>202</sup> Peter Asseburg behauptete, dass Grete Minde am Montag nach dem Brand, der am Sonnabend seinen Anfang genommen hatte, bei ihm gewesen und in seinem Hause eine Kanne Bier getrunken habe.<sup>203</sup> Diese Aussage, die nicht eidlich abgenommen wurde,<sup>204</sup> stimmte überhaupt nicht mit denen der Apenburger und Stendaler Zeugen überein.<sup>205</sup> Auch widersprach sie der Aussage Tonnies Meilahns, doch wurde die Beweisaufnahme gegen Grete Minde kurz danach geschlossen.<sup>206</sup> Asseburgs Aussage aus „patrizischem Mund verdrängte offenbar die Anhaltspunkte für die Abwesenheit Grete Mindes zur Tatzeit“.<sup>207</sup> Die Richter sahen seine Aussagen als wahr an, während alle Entlastungszeugen ihnen verdächtig erschienen.<sup>208</sup> Das Material über die Beweisaufnahme gegen Grete und Merten wurde dem Brandenburger Schöffensteinstuhl nochmals mit dem Antrag, beide der Tortur zu unterziehen, übersandt.<sup>209</sup> Der Schöffensteinstuhl gab dem Antrag des Rates trotz der unzureichenden Beweisaufnahme statt; unter anderem gab es keine Vernehmung von Zeugen zu den Erbensprüchen Gretes, welche die Grundlage der Anklage darstellten.<sup>210</sup> Grete Minde und Merten Emmert wurden am 5. März 1619 der Folter unterzogen.<sup>211</sup> Unter unerträglichen Schmerzen gestanden Grete und Merten ihre Mitwirkung an der Brandstiftung und wiederholten ihre Geständnisse am 8. und 9. März 1619.<sup>212</sup> Nach Helmreichs Schilderung gab Grete Minde vor, „ihr sei Unrecht geschehen, sie müsse aus ihres inzwischen verstorbenen Vatersbruders Gut noch viel Geld bekommen und weil der Rat ihr nicht Recht sprechen wollte, müsse sie sich durch Brandstiftung rächen“.<sup>213</sup> Sie hätte deshalb aus „rechtem Frevel und Mutwillen“ die schreckliche Tat begangen.<sup>214</sup> Die Geständnisse wurden schriftlich

---

201 Däther (wie Anm. 98), S. 69.

202 Dietrichs/Parisius (wie Anm. 1), S. 89 f.

203 Däther (wie Anm. 98), S. 69 f.

204 Däther (wie Anm. 98), S. 70, 74.

205 Däther (wie Anm. 98), S. 70.

206 Ebd.

207 Lück (wie Anm. 12), S. 287.

208 Däther (wie Anm. 98), S. 69 ff.

209 Däther (wie Anm. 98), S. 70.

210 Däther (wie Anm. 98), S. 73 f.

211 Däther (wie Anm. 98), S. 74.

212 Däther (wie Anm. 98), S. 75–92.

213 Dietrichs/Parisius (wie Anm. 1), S. 69.

214 Rittner (wie Anm. 126), S. 20.

festgehalten und an den Brandenburger Schöffensteinstuhl gesandt, mit der Anweisung, ein Urteil zu finden.<sup>215</sup>

#### IV. Das Urteil

Am 13. März 1619 fällten die Schöffen über Grete Minde, Tonnies Meilahn und Merten Emmert den Todesspruch aufgrund der Geständnisse, welche die „Schuldigen“ ablegten.<sup>216</sup> „Er lautete auf Hinrichtung der drei Überführten durch Schmöchen und vorheriges Zwacken mit glühenden Zangen“.<sup>217</sup> Das Urteil für Grete Minde lautete:

„So mag Sie deswegen vor endlicher Tötung uff einem Wagen biß zu der Richtstädte umbgeführt, ihre fünff finger an der Rechten hand einer nach dem andern mitt glühenden Zangen abgezacket, Nachmahlen ihr leib mitt vier glühenden Zangen, nemlich in der brust und arm gegriffen, folglich mitt eisernen Ketten uff einem erhabenen Pfahll angeschmiedet, lebendig geschmochet, und also vom leben zum tode verrichtett werden, von Rechtts wegen.“<sup>218</sup>

Für Andreas Rittner wurde die Fehde durch dieses Urteil gestillt.<sup>219</sup> Das Urteil bedeutete, einen „qualvollen Tod durch Ersticken infolge einer starken Raucherzeugung zu erleiden“, deshalb wurden die Verurteilten ein kurzes Stück über dem Boden an Pfählen befestigt.<sup>220</sup> Zuvor erfolgte „eine Verstümmelung der Hände, der Arme und der Brust mit glühenden Eisenzangen“.<sup>221</sup>

Aus den Stadtrechnungen sind Informationen über die Kosten der Strafvollstreckung zu entnehmen; auch lassen sich dadurch die verwendeten Strafgeräte rekonstruieren.<sup>222</sup> Man gab „elf Groschen und drei Pfennige für drei Mandel Stroh und für Teer“ aus, welche für das Schmöchen erforderlich waren.<sup>223</sup> Die Anfertigung der Brandpfähle kostete einen Gulden vier Groschen und sechs Pfennige.<sup>224</sup> „Für neun Zangen, achtzehn Ketten und achtunddreißig Krammen bekamen die Grobschmiede neunzehn Taler zweiundzwanzig Groschen und sechs Pfennige“.<sup>225</sup>

215 Lück (wie Anm. 12), S. 287.

216 Däther (wie Anm. 98), S. 79.

217 Lück (wie Anm. 12), S. 287.

218 Däther (wie Anm. 98), S. 80 f.

219 Rittner (wie Anm. 126), S. 20.

220 Lück (wie Anm. 12), S. 288.

221 Ebd.

222 Ebd.

223 Riedel (wie Anm. 132), S. 62.

224 Ebd.

225 Ebd.

Außerdem wurden „vier Säcke Kohle und drei Blasebälge [benötigt], wofür zwei Taler und zwölf Groschen“ ausgegeben wurden.<sup>226</sup> Der Tangermünder Henker Moritz Winsel war der Scharfrichter; ihm assistierten mehrere auswärtige Scharfrichter, die nur für dieses Ereignis nach Tangermünde geholt wurden.<sup>227</sup>

Das Ziel des Schmöchens war nicht „das Verbrennen des menschlichen Körpers, [sondern] der Erstickungstod [des Opfers] durch starken Rauch“.<sup>228</sup> In manchen Orten wurde der Rauch, welcher durch nasses Stroh erzeugt wurde, in einem Gefäß, das dem Verurteilten über den Kopf gestülpt wurde, gesammelt.<sup>229</sup> Ein jeglicher Hinweis auf das Gefäß im Grete-Minde-Prozess fehlt in den Stadtrechnungen.<sup>230</sup> Zwar hatte der Rat das Urteil der Schöppen am 13. März erhalten, doch wollte er die Strafvollstreckung aufschieben, bis sie die mitbeschuldigten Brüder Hans und Paul Horneburg gefunden hätten.<sup>231</sup> Dem Rat müssen Bedenken gekommen sein,<sup>232</sup> weshalb er an den Kurfürsten von Brandenburg die Bitte schrieb, die Vollstreckung des Urteils auszusetzen; diese wurde aber abgelehnt.<sup>233</sup> „Das kurfürstliche Schreiben muss [...] die letzten Bedenken [des Rates] beseitigt haben, denn fünf Tage später, [am 22. März 1619], rauchten die Scheiterhaufen mit den drei Verurteilten“.<sup>234</sup>

## V. Die Vollstreckung des Urteils

Am 22. März 1619 wurden die drei Verurteilten Grete Minde, Tonnies Meilahn und Merten Emmert hingerichtet.<sup>235</sup> Die Hinrichtung ist „die Tötung eines Menschen als Vollzug einer Strafe“.<sup>236</sup> Sie wurden mit Karren zur Richtstätte, die außerhalb der Stadt vor dem Hühnerdorfer Tor lag, gebracht.<sup>237</sup> Über das Vorgehen bei der Hinrichtung der Verurteilten findet sich in den Akten kein Protokoll, nur Andreas Rittner gab einen kurzen Bericht darüber und schrieb:

---

226 Ebd.

227 Lück (wie Anm. 12), S. 288.

228 Ebd.

229 Ebd.

230 Lück (wie Anm. 12), S. 288 f.

231 Däther (wie Anm. 98), S. 97; Lück (wie Anm. 12), S. 289.

232 Däther (wie Anm. 98), S. 97.

233 Däther (wie Anm. 98), S. 98; Lück (wie Anm. 12), S. 289.

234 Däther (wie Anm. 98), S. 97.

235 Lück (wie Anm. 12), S. 289.

236 Schild, Wolfgang: Hinrichtung, in: Cordes, Albrecht/Lück, Heiner/Werkmüller, Dieter (Hrsg.) unter philologischer Mitarbeit von Christa Bertelsmeier-Kierst: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band II, 2. Auflage, Berlin 2012, Sp. 1035–1037, Sp. 1035.

237 Lück (wie Anm. 12), S. 289 f.

„... wurden sie durch urtheil und recht zum Tode verdammet, also das diesen 3 Persohnen alle finger an der rechten Hand mit glüenden Zangen abgeknepet, ferners mit solchen Zangen sie an ihren Leibern und Gliedern etliche mahl gerissen, und drauf auf 3 Pfählen geschmiedet, zwischen Himmel und Erden im rauch und schmauch sterben, zuvor aber unaussprechliche marter, indem sie fast bis an den Abend gelebet, ausstehen müssen ...“<sup>238</sup>

Es ist jedoch nicht bekannt, „ob und wie lange die Gequälten die bestialischen Prozeduren bei vollem Bewusstsein ertragen haben“.<sup>239</sup>

## VI. Die Prozessbeteiligten

Zu den Prozessbeteiligten und Institutionen gehörten neben Margarete Minde, ihrem Mann Tonnies Meilahn, Merten Emmert und den Brüdern Horneborg unter anderem auch der Brandenburger Schöffenstein, der Tangermünder Rat sowie der Bürgermeister Caspar Helmreich.

### 1. Der Brandenburger Schöffenstein

Bei dem Schöffenstein handelte es sich „um das städtische Gericht, das aus Urteillern [bzw. Schöffen, in Brandenburg waren es meist sieben, und einem] das Verfahren leitende, das Urteil [der Schöffen] ausgebenden Richters [bestand]“.<sup>240</sup> Der Schöffenstein war „von einem festen Ort aus beratend oder entscheidend für Dritte tätig“.<sup>241</sup>

### 2. Der Rat

Das Leitbild des Rates stellte das Schöffenkollodium dar; „der Rat bestand [also] anfänglich aus zwölf Personen, die ihr Amt lebenslänglich“ ausübten.<sup>242</sup> Dabei war es eine Besonderheit, dass „von den zwölf Ratsmännern [...] immer nur die Hälfte

<sup>238</sup> Rittner (wie Anm. 126), S. 20.

<sup>239</sup> Lück (wie Anm. 12), S. 290.

<sup>240</sup> Ebel, Friedrich: Der Schöffenstein zu Brandenburg, in: Clavee, Klaus-Christoph (Hrsg.): Justiz in Stadt und Land Brandenburg im Wandel der Jahrhunderte, Brandenburg 1998, S. 44–54, S. 44.

<sup>241</sup> Battenberg, Friedrich: Schöffenstein, in: Erler, Adalbert/Kaufmann, Ekkehard/Stammler, Wolfgang Friedrich (Hrsg.) unter philologischer Mitarbeit von Ruth Schmidt-Wiegand: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Band IV, Berlin 1990, Sp. 1474–1478, Sp. 1474.

<sup>242</sup> Rosendorf, Hugo: Tangermündes Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, Langensalza 1914, S. 58.

die Geschäfte einer ein Jahr dauernden Amtsperiode [besorgte]“, genannt der neue, sitzende oder regierende Rat, „während der andere Teil, [genannt der alte Rat], ruhte und nur bei besonderen Anlässen hinzugezogen wurde“.<sup>243</sup> Mit der Zeit änderte sich dies aber, denn „das Ratsherrnkollegium [wurde] um zwei Mitglieder [erweitert], [...] von denen aber vier den Titel [des] Bürgermeister[s] führten“.<sup>244</sup> Bis 1617 gab es zwei regierende Bürgermeister, sechs sitzende Ratsherrn, vier ruhende Ratsherrn und zwei ruhende Bürgermeister.<sup>245</sup> Ab dem Jahr 1617 gab es neben den zwei regierenden Bürgermeistern nur noch fünf sitzende Ratsherren, das Ratskollegium bestand aber weiterhin aus 14 Mitgliedern.<sup>246</sup> Dem sitzenden Rat kam die Exekutive zu, wobei die regierenden Bürgermeister eine besondere Stellung einnahmen.<sup>247</sup> Der Rat war für alle städtischen Verwaltungsgebiete zuständig, unter anderem zählen dazu die Außenpolitik, die Ernennung der Beamten, das Finanzwesen, die Regelungen des städtischen Grundbesitzes, der städtischen Gebäude und Einrichtungen.<sup>248</sup> Des Weiteren war der Rat die oberste Polizeibehörde.<sup>249</sup>

### 3. Caspar Helmreich

Helmreich wirkte beim Erbschaftsprozess sowie auch bei den danach folgenden Strafprozessen als rechtsgelehrtes Mitglied des Tangermünder Rates mit.<sup>250</sup> Er war schon im Jahre 1609 mit Peter Asseburg und Jakob Brunne Bürgermeister.<sup>251</sup> Caspar Helmreich war grundgelehrter Jurist und „soll das erste Buch der Institutionen des Kaisers Justinian in lateinische Verse gebracht und das ganze Corpus Iuris Civilis auswendig gewusst haben“.<sup>252</sup>

---

243 Ebd.

244 Rosendorf (wie Anm. 242), S. 59 f.

245 Rosendorf (wie Anm. 242), S. 61.

246 Ebd.

247 Rosendorf (wie Anm. 242), S. 71 f.

248 Rosendorf (wie Anm. 242), S. 73 f.

249 Rosendorf (wie Anm. 242), S. 74.

250 Dietrichs/Parisius (wie Anm. 1), S. 69.

251 Ebd.

252 Dietrichs/Parisius (wie Anm. 1), S. 70.

## VII. Die Rechtsgrundlage – *Constitutio Criminalis Carolina*

Margarete Minde und die Mitverurteilten wurden nach der *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC) verurteilt.<sup>253</sup> Die *Constitutio Criminalis Carolina* war „die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.“ (1519–1556), die er im Jahr 1532 in Kraft setzte.<sup>254</sup> Sie war das „Ergebnis der gegen Ende des 15. Jahrhunderts einsetzenden Reformationsbestrebungen des Reiches auf dem Gebiet des Strafverfahrens und des Strafrechts“.<sup>255</sup> „Mit ihr trat die Reichsgesetzgebung der zunehmenden Reichzersplitterung und der Verwilderung der Strafrechtspflege erfolgreich entgegen und bestimmte bis zum Ende des Reiches (1806) und in Teilen darüber hinaus die Strafrechtsentwicklung in Deutschland“.<sup>256</sup> Die CCC war vor allem als Strafprozessordnung gedacht, beinhaltete aber auch materielles Strafrecht und verwies „immer wieder auf das rezipierte römische Recht [...] und auf den Rat von Sachverständigen an den Oberhöfen, Schöffenstühlen und Juristenfakultäten“.<sup>257</sup> Die CCC „öffnet[e] [damit] den Weg für eine wissenschaftliche Fortbildung der beiden Rechtsmaterien, trug aber zugleich zur Verdrängung des Laienrichtertums bei“.<sup>258</sup> Im Verfahrensrecht erhielten „die Officialmaxime und das Inquisitionsprinzip ihre endgültige Formung“.<sup>259</sup> Die CCC sah „den Anklageprozess als Normalfall vor, den Inquisitionsprozess als Ausnahme“.<sup>260</sup> Der Inquisitionsprozess „wird von Amts wegen eingeleitet“.<sup>261</sup>

Einen wesentlichen Platz nahm nach wie vor das Beweisrecht ein, doch anstatt der formalen Beweismittel trat nun die berühmte Indizienlehre in Kraft, „mit der zwar Ordnung im strafprozessualen Rechtsgang geschaffen wurde, aber auch die Folter, deren Umfang und Art in das Ermessen des Richters gestellt war, als Geständniserzwingungsmittel gesetzliche Bestätigung fand“.<sup>262</sup> Die CCC war so

---

253 Lück (wie Anm. 12), S. 293; zur „Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V.“ vgl. Buschmann, Arno (Hrsg.): *Textbuch zur Strafrechtsgeschichte der Neuzeit, Die klassischen Texte*, München 1998, S. 103–177, S. 103 ff.

254 Lieberwirth, Rolf: *Constitutio Criminalis Carolina*, in: Cordes, Albrecht/Lück, Heiner/Werkmüller, Dieter (Hrsg.) unter philologischer Mitarbeit von Ruth Schmidt-Wiegand: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Band I, 2. Auflage, Berlin 2004, Sp. 885–890, Sp. 885 ff.

255 Ebd.

256 Ebd.

257 Lieberwirth (wie Anm. 254), Sp. 887.

258 Ebd.

259 Ebd.

260 Ebd.

261 Krey, Alexander: *Inquisitionsprozess*, in: Cordes, Albrecht/Lück, Heiner/Werkmüller, Dieter (Hrsg.) unter philologischer Mitarbeit von Christa Bertelsmeier-Kierst: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Band II, 2. Auflage, Berlin 2012, Sp. 1243–1248, Sp. 1243.

262 Lieberwirth (wie Anm. 254), Sp. 888.

weit zwar sehr fortschrittlich, enthielt aber gefährliche Anfänge für die „Entartung des Inquisitionsprozesses in der Folgezeit, wie die Doppelstellung des Richters, der nicht mehr nur die Verhandlung leitete und das Urteil von den Schöffen erfragte, sondern nun auch an der Urteilsfindung beteiligt war“, wodurch einerseits eine „Wandlung zum Kollegialgericht der Neuzeit vollzogen, andererseits aber die Wirksamkeit der Verteidigung eingeschränkt“ war.<sup>263</sup> Schließlich reichten aber „auch die Vorschriften über das schriftliche, geheime Verfahren und die gesetzliche Beweistheorie [...] nicht aus, um eine missbräuchliche Handhabung völlig auszuschließen“.<sup>264</sup>

Das materielle Strafrecht der *Constitutio Criminalis Carolina* war durch eine vergleichsweise hohe Begrifflichkeit geprägt, vor allem durch „die Regelung der allgemeinen Lehren vom Verbrechen“, denn diese stellten einen „bedeutenden Fortschritt gegenüber dem bisherigen Rechtszustand im Reich“ dar.<sup>265</sup> Auch die „strafrechtliche Verantwortlichkeit [wurde] neu geregelt, indem die Schuldhaftung anstelle der bisherigen Erfolgshaftung als Voraussetzung für eine gerechte Bestrafung gefordert“ wurde.<sup>266</sup> Herkömmliche Tatbestände fanden „namentliche Bezeichnungen, die anderen scharf umrissene Definitionen in volkstümlicher Sprache“, sodass zeitgleich eine „wesentliche Voraussetzung für eine einheitliche Gestaltung des bisher noch ungeordneten peinlichen Strafsystems geschaffen“ wurde.<sup>267</sup>

Die *Constitutio Criminalis Carolina* sollte „die inzwischen unhaltbar gewordenen Zustände im deutschen Strafverfahren [...] beseitigen] und die dringend benötigte Neuordnung [herbeiführen]“.<sup>268</sup> Dabei blieb die Tortur in ihren Grundzügen unverändert und „als Bestandteil der geltenden Beweistheorie bestehen; [...] sie fand jetzt sogar ihre reichsrechtliche Anerkennung“.<sup>269</sup> Nach der *Constitutio Criminalis Carolina* war die Folter das wirksamste und bequemste Instrument des Richters.<sup>270</sup> Man orientierte sich an den „Folterbestimmungen des römischen Rechts“, doch wurden „die von der CCC gezogenen Grenzen schon im gemeinen Prozess in verderblicher Weise überschritten, das Anwendungsgebiet der Folter wesentlich erweitert und die mit ihr bezweckte Tatsachenermittlung in die Erpres-

---

263 Ebd.

264 Lieberwirth (wie Anm. 254), Sp. 888.

265 Ebd.

266 Lieberwirth (wie Anm. 254), Sp. 888 f.

267 Lieberwirth (wie Anm. 254), Sp. 889.

268 Lieberwirth (wie Anm. 145), Sp. 1612.

269 Ebd.

270 Däther (wie Anm. 98), S. 38.

sung eines bloßen Schuldbekenntnisses umgewandelt“.<sup>271</sup> Mit der Folter wurden den „Angeschuldigten Bekenntnisse dessen abgerungen, was sie getan, in den meisten Fällen jedoch, was sie nicht getan hatten“.<sup>272</sup> Man versuchte Geständnisse der „Verdächtigen durch Bereitung unmenschlicher und unerträglicher Qualen [zu erlangen], die man Urgichten nannte“.<sup>273</sup> Auch in dem Prozess gegen Margarete Minde und ihren Mitverurteilten gelangte man, wie oben dargestellt, durch die Folter unter unmenschlichen Qualen an Geständnisse.

## VIII. Fazit

Abschließend ist zu sagen, dass es sehr fragwürdig erscheint, weshalb die Untersuchungsrichter an den Aussagen Tonnies Meilahns festhielten. Hätte Tonnies unter der Folter nicht behauptet, dass Grete Minde, Merten Emmert sowie er selbst die Brandstifter von Tangermünde gewesen seien, wäre die Aufmerksamkeit vermutlich nie auf sie gelenkt worden. Zwar scheint aus heutiger Sicht das Urteil ungewöhnlich hart zu sein, doch entspricht es der damals geltenden *Constitutio Criminalis Carolina*.<sup>274</sup> Immerhin haben drei neuere rechtsgeschichtliche Untersuchungen der Prozessakten ergeben, dass der Prozess gegen Margarete Minde, ihren Ehemann und Merten Emmert nach dem damals geltenden Recht rechtsfehlerfrei geführt wurde.<sup>275</sup> Die CCC sah bei Brandstiftung gem. Art. 125 den Tod durch das Feuer und bei Mord, der hier ebenfalls vorlag, da bei dem Brand von Tangermünde zahlreiche Menschen ums Leben gekommen sind, Strafverschärfungsmöglichkeiten nach Art. 137 S. 3 durch „zangen reissenn“ oder sonstige „leibstraff“ vor.<sup>276</sup>

Durch die Geständnisse der drei Verurteilten schien es, als hätte die Strafe die wahren Schuldigen getroffen, dabei muss auch bei den Bürgern Tangermündes „ein Gefühl der Genugtuung eingetreten sein“.<sup>277</sup> Der Tangermünder Rat glaubte zwar „mit der Inhaftierung und Exekution der [...] mutmaßlichen Täter [Grete Minde, Tonnies Meilahn und Genossen] die Brandstiftung aufgeklärt zu haben“, doch brannte es im März 1619 abermals.<sup>278</sup> Im Jahre 1620 stand die Scheune des Bür-

---

271 Lieberwirth (wie Anm. 145), Sp. 1612.

272 Däther (wie Anm. 98), S. 38.

273 Ebd.

274 Krause (wie Anm. 23), S. 116.

275 Krause (wie Anm. 23), S. 116; vgl. Lück (wie Anm. 12) S. 300.

276 Lück (wie Anm. 12) S. 294; vgl. Schild, Wolfgang: Brandstiftung, in: Cordes, Albrecht/Lück, Heiner/Werkmüller, Dieter (Hrsg.) unter philologischer Mitarbeit von Ruth Schmidt-Wiegand: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band I, 2. Auflage, Berlin 2008, Sp. 662–66, Sp. 662.

277 Lück (wie Anm. 12), S. 290 f.

278 Riedel (wie Anm. 132), S. 62.

germeisters Peter Asseburg in Flammen und es folgten noch viele weitere Brandstiftungen.<sup>279</sup> Erst nach der Inhaftierung „des langjährigen Tangermünder Stadtknechtes Andreas Lütke, der im Januar 1619 Grete Minde in Möckern aufgespürt hatte und dafür vom Rat großzügig belohnt wurde, hörten die Brände auf.“<sup>280</sup> Nachdem der Rat Kenntnis darüber erlangt hatte, wie Lütke mit den Geldern umging, unter anderem verprasste er die ihm anvertrauten Reise- und Zehrungsgelder, die er für das Ausfindigmachen von den Gebrüdern Horneborg erhielt, entließ der Rat Lütke aus seinem Amt.<sup>281</sup> Er reiste daraufhin nach Magdeburg und schwor sich mit den Brüdern gegen Tangermünde, wurde aber bald aufgegriffen und der Folter unterzogen, bei der er zu Protokoll gab, dass die Horneborger die Stadt Tangermünde aufgrund einer nicht beglichenen Schuldforderung in Brand setzten und gestand zudem die Mittäterschaft an der Brandstiftung vom März 1619.<sup>282</sup> Lütke wurde dann am 4. Mai 1621 mit dem „Feuer vom Leben zum Tode gerichtet“, doch wurden ihm zuvor noch die Schwurfinger abgeschlagen, „mit denen er einst seine Dienstpflichten als Stadtknecht beedete“.<sup>283</sup>

---

279 Ebd.

280 Riedel (wie Anm. 132), S. 62 f.

281 Riedel (wie Anm. 132), S. 63.

282 Ebd.

283 Riedel (wie Anm. 132), S. 63; vgl. Däther (wie Anm. 98), S. 51.

## D. Schlussbetrachtung

Nach den heutigen Strafgesetzen droht bei schwerer Brandstiftung, wie es Grete Minde, Tonnies Meilahn und Merten Emmert vor mehreren Jahrhunderten vorgeworfen wurde, eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr. Die Strafe, die Grete Minde und den anderen Verurteilten verhängt wurde, erscheint deshalb aus heutiger Sicht sehr hoch zu sein.

Im Gegensatz zu der wahren Geschichte der Grete Minde aus Tangermünde wollte Fontane in seiner Novelle lediglich die Entwicklung ihrer Persönlichkeit und ihres Charakters darstellen, weshalb seine Erzählung mit dem Stadtbrand endet. Viele Gemeinsamkeiten haben die fiktive und die wahre Grete nicht. Es scheint als wären nur der Name sowie die Örtlichkeiten gleich, auch nahm der Erbschaftsprozess in den Schilderungen Fontanes einen großen Raum ein, wobei in Wahrheit nicht sicher festgestellt werden kann, ob ihr Teile ihrer Erbschaft vorenthalten wurden und ihr somit Unrecht geschah. Ebenso stellt Fontane Gretes Ehemann im Gegensatz zur Wirklichkeit als Gutmenschen dar. Dabei stellt sich die Frage, ob der Tangermünder Rat ebenfalls Tonnies Meilahns belastenden Aussagen Beachtung geschenkt hätte, insofern Grete Minde ein Mann gewesen wäre oder ob sie vor dem Rat schon aufgrund ihres spanischen Aussehens und der Tatsache, dass sie eine Frau war, eine besonders schlechte Stellung einnahm.

Abschließend lässt sich nicht eindeutig sagen, ob Margarete Minde wirklich die Verursacherin des Brandes in Tangermünde war. Doch ist sie wirklich die Brandstifterin gewesen, die Tangermünde in Schutt und Asche legte, war auch die „historische Grete Minde das trotzige, sein Recht durch die Begehung von Unrecht selbst suchende Patrizierkind“<sup>284</sup>, das Fontane in seiner Novelle darstellte.

---

284 Krause (wie Anm. 23), S. 117.



## Literaturverzeichnis

- Battenberg, Friedrich: Schöffenstein, in: Erler, Adalbert/Kaufmann, Ekkehard/Stammler, Wolfgang Friedrich (Hrsg.) unter philologischer Mitarbeit von Ruth Schmidt-Wiegand: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Band IV, Berlin 1990, Sp. 1474–1478.
- Betz, Frederick (Hrsg.): Theodor Fontane: Grete Minde – Erläuterungen und Dokumente, Stuttgart 1986.
- Böttcher, Kurt/Albrecht, Günter (Hrsg.): Lexikon deutschsprachiger Schriftsteller. Von den Anfängen bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts, Leipzig 1987, Neudruck Hildesheim 1999. S. 122–127.
- Buschmann, Arno (Hrsg.): Textbuch zur Strafrechtsgeschichte der Neuzeit, Die klassischen Texte, München 1998, S. 103–177.
- Däther, Wilhelm: Der Prozess gegen Margarete Minden und Genossen. Ein dunkles Kapitel Tangermünder Stadtgeschichte, Tangermünde 1931.
- Ebel, Friedrich: Der Schöffenstein zu Brandenburg, in: Clavee, Klaus-Christoph (Hrsg.): Justiz in Stadt und Land Brandenburg im Wandel der Jahrhunderte, Brandenburg 1998, S. 44–54.
- Erler, Gotthard/Goldammer, Peter (Hrsg.): Theodor Fontane, Romane und Erzählungen in acht Bänden, Band 3, Berlin 1969.
- Helmreich, Caspar: Annales Tangermündenses, in: Küster, Georg Gottfried (Hrsg.): Antiquitates Tangermündenses, Berlin 1729.
- Jeong, Hang-Kyun (Hrsg.): Dialogische Offenheit: eine Studie zum Erzählwerk Theodor Fontanes, Würzburg 2001.
- Krause, Thomas: Der Prozess gegen Margarete Minde aus Tangermünde. In: Behrends, Okko/Dreier, Ralf (Hrsg.): Gerechtigkeit und Geschichte. Beiträge eines Symposiums zum 65. Geburtstag von Malte Dießelhorst, Göttingen 1996, S. 107–117.
- Krey, Alexander: Inquisitionsprozess, in: Cordes, Albrecht/Lück, Heiner/Werkmüller, Dieter (Hrsg.) unter philologischer Mitarbeit von Christa Bertelsmeier-Kierst: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band II, 2. Auflage, Berlin 2012, Sp. 1243–1248.
- Lieberwirth, Rolf: Constitutio Criminalis Carolina, in: Cordes, Albrecht/Lück, Heiner/Werkmüller, Dieter (Hrsg.) unter philologischer Mitarbeit von Ruth Schmidt-Wiegand: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band I, 2. Auflage, Berlin 2004, Sp. 885–890.
- Lieberwirth, Rolf: Folter, in: Cordes, Albrecht/Lück, Heiner/Werkmüller, Dieter (Hrsg.) unter philologischer Mitarbeit von Ruth Schmidt-Wiegand: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band I, 2. Auflage, Berlin 2004, Sp. 1610–1614.
- Losch, Bernhard/Kranen, Kim: Fontanes Kriminalgeschichten, in: NJW 1999, S. 1913–1919, Wuppertal und Hamburg.
- Lück, Heiner: Flammen und Tränen. Der historische Hintergrund für Theodor Fontanes Novelle „Grete Minde. Nach einer altmärkischen Chronik“, in: Kilian, Michael (Hrsg.): Jenseits von Bologna – Jurisprudentialia literarisch. Von Woyzeck bis Weimar, von Hoffmann bis Luhmann, Berlin 2006, S. 281–302.

- Lück, Heiner: Leben und Sterben am Abgrund: Das Schicksal der Grete Minde zwischen, Patriziat und Bandenkriminalität, in: Brückner, Sigrd (Hrsg.): Tangermünde. 1000 Jahre Geschichte, Dössel 2008, S. 257–274.
- Parisius, Ludolf: Grete Minden und die Feuersbrunst vom 13. September 1617. Eine Ehrenrettung. In: Dietrichs, Hermann/Parisius, Ludolf: Bilder aus der Altmark. Erster und zweiter Band, Original-Reprint der Ausgabe von 1883, herausgegeben von Günter G.A. Marklein, Lingen/Ems 1994, S. 66–108.
- Pniower, Otto (Hrsg.): Dichtungen und Dichter: Essays und Studien von Otto Pniower, Berlin, 1912, S. 296–331.
- Pohlmann, August Wilhelm (Hrsg.): Margaretha Minde oder die Feuerbrunst zu Tangermünde am 13. September 1617. Ein Denkmal menschlicher Verworfenheit. Aus den Originalakten gezogen und der werthen Bürgerschaft zu Tangermünde gewidmet. Tangermünde 1843.
- Riedel, Frank: Der Grete-Minden-Brandstiftungsprozess in seiner finanziellen Dimension, in: Clavee, Klaus-Christoph (Hrsg.): Justiz in Stadt und Land Brandenburg im Wandel der Jahrhunderte, Brandenburg 1998, S. 55–64.
- Rittner, Andreas: Alt-Märckisches Geschichtsbuch, in: Küster, Georg Gottfried (Hrsg.): Antiquitates Tangermundenses, Berlin 1729.
- Rosendorf, Hugo: Tangermündes Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, Langensalza 1914.
- Schild, Wolfgang: Brandstiftung, in: Cordes, Albrecht/Lück, Heiner/Werkmüller, Dieter (Hrsg.) unter philologischer Mitarbeit von Ruth Schmidt-Wiegand: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band I, 2. Auflage, Berlin 2008, Sp. 662–663.
- Schild, Wolfgang: Hinrichtung, in: Cordes, Albrecht/Lück, Heiner/Werkmüller, Dieter (Hrsg.) unter philologischer Mitarbeit von Christa Bertelsmeier-Kierst: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band II, 2. Auflage, Berlin 2012, Sp. 1035–1037.

## Quellenverzeichnis

- Fontane, Theodor: Grete Minde. Nach einer altmärkischen Chronik, 1879 (herausgegeben von Deutscher Taschenbuch Verlag, München 2012).



Vor fast 400 Jahren musste Tangermünde, die Kaiserstadt im nördlichen Sachsen-Anhalt, westlich an der Elbe gelegen, ein schweres Schicksal erleiden.

Es war der 13. September des Jahres 1617 – ein Tag, an dem die schöne und wohlhabende Stadt fast vollständig niederbrannte. Die Hauptverantwortlichen für den Brand sollen Margarete Minde und ihre Genossen aus Tangermünde gewesen sein. Sie wurden deshalb peinlich befragt und schließlich am 22. März 1619 zu Tode geschmocht. War die Hinrichtung eine gerechte Strafe oder handelte es sich um einen grausamen Justizmord?

Mit diesem tragischen Ereignis befasste sich auch der Dichter Theodor Fontane, der das Schicksal Grete Mindes in seiner Novelle „Grete Minde. Nach einer altmärkischen Chronik“ im Jahre 1879 verarbei-

tete. Fontane legte den Schwerpunkt seiner Erzählung auf die Charakterentwicklung eines jungen Mädchens, das in einer lieblosen Welt aufwuchs, in der sie aufgrund ihrer Religion und ihres Aussehens ausgegrenzt und verstoßen wurde. Um dann rachsüchtig wegen ihres nicht erhaltenen Erbes ihres Vaters die Stadt in Brand zu setzen.

Doch steckte in Wirklichkeit noch viel mehr hinter der wahren Geschichte. Nur durch die Aussagen ihres Mannes Tonnies Meilahn wurde Grete Minde der Brandstiftung verdächtigt.

Wer war diese Grete Minde aus Tangermünde? War sie wirklich die Hauptschuldige an dem Brand von 1617? Und wie viel hat die fiktive Grete Minde von Theodor Fontane mit der historischen Grete Minde gemeinsam?